

Nutzungsordnung für die Einrichtungen der Gemeinde Golzow vom 10.09.2012

(Amtsblatt für das Amt Golzow Nr. 10 vom 20.09.2012)

Die **GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE GOLZOW** hat aufgrund § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), in ihrer **Sitzung am 10.09.2012** folgende Nutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Nutzungsordnung regelt die Verfahrensweise für die Überlassung und Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde Golzow.

Einrichtungen im Sinne dieser Nutzungsordnung sind:

- A. Oderbruch-Halle Golzow**
- B. Aula der Grundschule Golzow**
- C. Räume im Gemeindezentrum Golzow**

§ 2 Widmung

(1) Die **Oderbruch-Halle Golzow (A)** dient:

- a) dem Schulsport,
- b) dem Vereinssport für den Trainings- und Wettkampfbetrieb,
- c) dem Breitensport und
- d) der Nutzung für Kulturveranstaltungen, Tagungen und Konferenzen.

(2) Die **Räume der Aula (B)** dienen schulischen Veranstaltungen der Grundschule.

(3) Die **Räume des Gemeindezentrums (C)** dienen vornehmlich der Nutzung durch ortsansässige Vereine für Kulturveranstaltungen, Tagungen, Konferenzen und Vereinstreffen.

(4) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der in § 2 Abs. 1 - 3 genannten Einrichtungen besteht nicht.

(5) Politische Veranstaltungen sowie die Nutzung von politischen Gruppen und Vereinigungen (Parteien) der in § 1 genannten Einrichtungen für Veranstaltungen jeder Art werden nicht zugelassen.

§ 3 Nutzungsvorrang in der Oderbruch-Halle Golzow

(1) Der Schulsport in der Oderbruch-Halle Golzow hat Vorrang vor den anderen angegebenen Widmungsarten nach § 2 (1).

(2) Kulturveranstaltungen, Tagungen und Konferenzen in der Oderbruch-Halle Golzow haben Vorrang vor dem Vereins- und Breitensport.

§ 4 Benutzung der Einrichtungen

(1) Die Benutzer der Einrichtungen haben diese schonend und pfleglich zu behandeln und deren Hausordnung zu beachten. Sie sind verpflichtet, verursachte oder von ihnen festgestellte Schäden unverzüglich dem Einrichtungspersonal bzw. dem Amt Golzow zu melden.

(2) Innerhalb der Einrichtungen hat sich jeder Benutzer und Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(3) Die Besucher haben den Anordnungen des Einrichtungspersonals der Gemeinde Golzow, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Beauftragten des Amtes Golzow und dem Kontroll- und Ordnungsdienst des jeweiligen Nutzers Folge zu leisten.

(4) Die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB), das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) sowie die Erfüllung weiterer Straftatbestände nach dem StGB in den Einrichtungen der Gemeinde sind verboten und führen zum ersatzlosen Rücktritt vom Vertrag. Der ersatzlose Rücktritt wird vorbehalten.

§ 5

Besondere Nutzungsbedingungen in der Oderbruch-Halle Golzow

neben den Regelungen aus § 4 gelten weiterhin:

(1) Für Schulsport, Vereins- und Breitensport können die Sanitäreinrichtungen und Umkleieräume im Keller des Kopfbaus benutzt werden. Die Nutzung der in der Einrichtung vorhandenen Sportgeräte ist mit dem jeweiligen Eigentümer abzusprechen.

(2) Für Kulturveranstaltungen, Tagungen und Konferenzen können bei Bedarf alle Sanitäreinrichtungen der Oderbruch-Halle, die Bühne und die Umkleieräume benutzt werden.

(3) Zu sportlichen Veranstaltungen ist der Turnhallenbereich in der Oderbruch-Halle nur mit sauberen Sportschuhen, möglichst mit graphitfreier Sohle, zu betreten. Das Betreten mit Straßenschuhen ist nur zu Kulturveranstaltungen, Tagungen und Seminaren gestattet.

(4) Bei Sportveranstaltungen des ortsansässigen Sportvereins sowie der ortsansässigen Freiwilligen Feuerwehr ist das Erste-Hilfe-Material durch den Verein selbst bereitzustellen.

§ 6

Nutzungsentgelte

(1) Für die Nutzung der Einrichtungen werden folgende Entgelte erhoben:

Einrichtung	Nutzungsart	Entgelt
A. Oderbruch-Halle	1. Schulsport	Die anteiligen Kosten für den Schulsport werden im Rahmen der Schulumlage durch die Gemeinde Golzow erhoben.
	2. Veranstaltungen	
	2.1 sportliche Veranstaltungen	
	2.1.1 Vereinssport – Training, Punktspiele und Turniere	für das Jahr 2012 500,- EURO/Jahr ab dem Jahr 2013 800 EURO/Jahr
	2.1.2 Feuerwehrsport	kein Entgelt
	2.1.3 andere Sportveranstaltungen	200,- EUR / Tag
	2.2 für nicht sportliche Veranstaltungen	
	2.2.1 Veranstaltungen des Amtes Golzow	500,- EUR / Veranstaltung Bestuhlung u. a. Ausstattung werden kostenfrei zur Verfügung gestellt
	2.2.2 Veranstaltungen von Dritten	300,- EUR / Veranstaltung + Betriebskostenabrechnung
		incl. Auslegung der Hallenbodenschutzmatte und Erstausrüstung für Verbrauchsmaterial Sanitärbereich

	Leistungskatalog für Veranstaltungen von Dritten (Pkt. 2.2.2)	
	Stuhl, gepolstert	2,50,- EUR
	Tisch	7,50,- EUR
	Laminat-Tanzboden ca. 120 qm	120,- EUR
	Verbrauchsmaterial Sanitärbereich (Handtuchrollen, Toilettenpapier)	pro Toiletteneinheit 8,00,- EUR
	Beantragung der Ausnahmegenehmigung für Veranstaltungen mit mehr als 400 Personen	100,- EUR
B. Aula der Grundschule		
	1. Nutzung für schulische Veranstaltung	kein Entgelt
C. Räume des Gemeindezentrums		
	1. Nutzung durch ortsansässige Vereine für Kulturveranstaltungen, Tagungen, Konferenzen und Vereinstreffen	25,- EUR / Monat

(2) Der/die Manager/in kann im Einzelfall Angebote erstellen, die vom Bürgermeister bzw. dem Kulturausschussvorsitzenden der Gemeinde Golzow bestätigt werden müssen.

(3) Das Amt Golzow kann vom Nutzer eine angemessene Kautionsleistung in bar verlangen bzw. den Nachweis der Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft.

(4) Bei Nichtwahrnehmung eines vereinbarten Termins wird der im Voraus entrichtete Betrag zu 50 % zurück gezahlt, sofern der Termin schriftlich bis zu 14 Kalendertage vor dem Termin im Amt Golzow storniert wird. Anderenfalls wird der Betrag nicht zurückgezahlt.

§ 7 zusätzliche Kosten

Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Gemeinde Golzow entstehenden Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags von 20 % erhoben.

§ 8 Anmeldeverfahren

(1) Die Grundschule Golzow hat dem/der Manager/in den Stundenplan über den Schulsport zwei Wochen vor dem Schuljahresbeginn für das kommende Schuljahr schriftlich zu übergeben.

(2) Der ortsansässige Sportverein und die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr haben mit dem/der Manager/in ihre gewünschten Termine halbjährlich abzustimmen.

(3) Die im Einzelnen abzuschließenden Verträge über die Benutzung der Einrichtungen richten sich nach bürgerlichem Recht und werden für die Gemeinde Golzow durch den Amtsdirektor des Amtes Golzow geschlossen. Durch den/der Manager/in wird die vom Anmeldenden unterzeichnete Vereinbarung dem Amtsdirektor zur Gegenzeichnung vorgelegt. Dem Anmeldenden wird der Vertrag zugesandt.

(4) Für Anmeldung von Veranstaltungen über 400 Personen ist eine Anmeldefrist von 2 Monaten vor Veranstaltungsbeginn einzuhalten. Ein kurzfristiger Abschluss von Verträgen kann nicht gewährt werden. Die Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung- BbgVStättV - ist einzuhalten. Amtlich zugelassen sind für die Oderbruch-Halle 400 Sitzplätze. Mit Ausnahmegenehmigung sind bis ca. 660 Sitzplätze bei Reihenbestuhlung möglich.

(5) Eine Überlassung der Einrichtung durch den Nutzer an Dritte ist ohne Zustimmung des Amtes Golzow unzulässig.

(6) Für Streitigkeiten aus einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Kreis die Einrichtung liegt.

§ 9
Entstehung des Entgeltanspruchs

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit der Zusendung des Vertrages. Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss sind 25 % des Entgeltes fällig, der Restbetrag ist bis spätestens 14 Kalendertage vor dem Nutzungstermin auf das Konto der Gemeinde Golzow zu überweisen.

§ 10
Haftung

(1) Die Benutzer haften der Gemeinde Golzow für alle Schäden, die an den Anlagen, den Einrichtungsgegenständen oder den Gerätschaften während der Benutzung entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Einrichtung und ihrer Ausstattungsgegenstände eingetreten sind.

(2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung stehen. Unberührt bleibt die Haftung für vorsätzlich verursachte Schäden. Das Betreten und Benutzen der Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Golzow, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben, sind ausgeschlossen.

§ 11
Zuwiderhandlungen

Personen, die gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können aus der Einrichtung verwiesen und mit einem Einrichtungsverbot belegt werden.

§ 12
In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung und Entgelterhebung für die Sportanlagen der Gemeinde Golzow vom 20.09.2010 außer Kraft.

Golzow, 18.09.2012

Ebert
Amtdirektor
des Amtes Golzow